



Gemeinde Aigen im Ennstal

8943 Aigen/E. 6

→GEMEINDEAMT

Bearbeiter: AL Schönthaler
Tel.: 03682/23733-12
Mobil: 0664/3262073
Fax: 03682/23733-4
E-Mail: gemeinde@aigen.at

UID-Nr.: ATU28589408
DVR-Nr.: 0385867

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 004-1/4-2022 Rev. ÖEK/Flwi 4.00

Aigen, am 20.11.2022

KUNDMACHUNG

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm § 42 StROG 2010:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen sowie aus Anlass einer Revision nach Ablauf der Revisionsfrist haben Gemeinden ein neues Örtliches Entwicklungskonzept und einen neuen Flächenwidmungsplan zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 45/2022, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idgF und des geltenden Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 idgF der Gemeinde Aigen im Ennstal öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von **21.11.2022 bis 16.01.2023** (mindestens 8 Wochen) der Gemeinde Aigen im Ennstal, 8943 Aigen im Ennstal 6 (Amtsstunden: Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag: 13:00 – 17:00 Uhr) bekanntzugeben.

Dabei sind auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekanntzugeben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.

Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (die größer als 1.000 m² sind und im Bauland bzw. Aufschließungsgebiet gelegen sind) muss, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde bzw. noch keine Bebauungsfrist festgelegt wurde auch zukünftig eine Bebauungsfrist festgelegt werden!

Bestehen bereits nicht konsumierte Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie weiter mit dem Grundstück vorgegangen werden soll.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Gemeinde Aigen im Ennstal sowie auf der Website der Gemeinde (<https://www.aigen.at/>).

Der Bürgermeister



Ing. Thomas Michael Klingler